



Newsletter Nr. NL 111 (GE)



Stiftungen und Trusts - ein Vergleich

Deutschland, Hong Kong, Labuan (Malaysia)

Mai 2010

1. Einführung

Die Rechtsform der Stiftung ist in Deutschland und anderen kontinental-europäischen Ländern schon seit vielen hundert Jahren bekannt. Schon seit dem Mittelalter gibt es in Deutschland den Gedanken, sein Vermögen so zu investieren, dass dieses nicht von den Erben in kurzer Zeit aufgebraucht wird, sondern für einen guten Zweck genutzt werden kann und dieses dadurch der Nachwelt erhalten bleibt.

Dieser Gedanke ist bis heute erhalten geblieben, denn auch im heutigen Wirtschaftsleben spielen Stiftungen eine nicht unerhebliche Rolle, zum einen als Kapitalgeber, zum anderen aber auch als Holding Gesellschaften. Die größten und bekanntesten Stiftungen in Deutschland sind die

- Robert Bosch Stiftung mit einem Vermögen von ca. 5.2 Milliarden Euro;
- Die Dietmar Hopp Stiftung mit ca. 2.9 Milliarden Euro;
- Die Volkswagen Stiftung mit ca. 2.4 Milliarden Euro.

Aber auch viele Privatpersonen nutzen Stiftungen, um ihr Vermögen für die Nachwelt zu erhalten und für bestimmte Zwecke zu nutzen, da durch die Errichtung einer Stiftung das darin eingebrachte Vermögen nicht auf die Erben übergeht, so dass diese nicht über diesen Teil des Vermögens des Verstorbenen verfügen können.

Hiervon zu unterscheiden ist die Rechtsform des Trusts, die im angelsächsischen Recht (etwa UK, USA, Hong Kong) vorherrscht. Auch durch einen Trust ist es möglich, einen Teil seines Vermögens aus der eigenen Vermögensmasse auszugliedern, allerdings entspricht ein Trust eher einem Treuhandverhältnis als einer Stiftung.

Die Ursprünge des Trusts finden sich im angelsächsischen Recht bei den Kreuzzügen des 12. und 13. Jahrhunderts, wenn die Eigentümer der Ländereien in England in den nahen Osten aufbrachen und die Verwaltung ihrer Ländereien für diese Zeit dritten Perso-

nen übertragen. Hierbei entwickelte sich ein System, nachdem diese dritte Personen aufgrund der damaligen Rechtslage zwar Eigentümer der Ländereien wurden, aber den Weisungen des ursprünglichen Eigentümers unterstanden und an diesen auch nach seiner Rückkehr das Eigentum wieder zurück übertragen mussten.

Der nachfolgende kurze Artikel soll zuerst einen kurzen Überblick über die Rechtlichen Grundlagen und Unterschiede von Stiftung und Trust liefern und dann dies in einer kurzen Tabelle darstellen, wobei hauptsächlich auf die gesetzlichen Voraussetzungen von Trusts in Hong Kong und Labuan Wert gelegt werden soll.

2. Rechtliche Grundlagen

a. Deutschland

Die rechtlichen Grundlagen für Stiftungen in Deutschland finden sich in den §§ 80 ff. des BGB und ergänzend hierzu in den Ländergesetzen.

Allerdings beziehen sich diese Paragraphen nur auf rechtsfähige Stiftungen, d.h. Stiftungen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellen. Hiervon zu unterscheiden ist die nicht- rechtsfähige Stiftung, die keine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt und im Gesetz nicht erwähnt wird. Beiden Arten von Stiftungen ist gleich, dass das Vermögen, bzw. ein Teil des Vermögens des Stifters aus dessen eigenem Vermögen ausgliedert wird. Bei einer rechtsfähigen Stiftung wird dieses Vermögen nun Eigentum der Stiftung, die als Rechtspersönlichkeit eigentumsfähig ist. Bei einer nicht- rechtsfähigen Stiftung hingegen wird das ausgegliederte Vermögen an einen Träger (= Treuhänder) übertragen, der dieses Vermögen dann – getrennt von seinem eigenen Vermögen - verwaltet, so dass die nicht- rechtsfähige Stiftung eher einem Trust ähnelt.

Es kann aber sowohl die rechtsfähige, als auch die nicht- rechtsfähige Stiftung steuerbegünstigt sein, wenn die Stiftung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche

Zwecke erfüllt. Nicht gemeinnützige Stiftungen genießen keine steuerlichen Vorteile und die Einkünfte unterliegen der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Bei der Übertragung des Vermögens auf eine Stiftung fällt Schenkungssteuer an (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG).

Begünstigt eine Stiftung überwiegend oder ausschließlich Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer Familien, wird sie auch als Familienstiftung bezeichnet. Bei Familienstiftungen fällt alle 30 Jahre die so genannte Erbersatzsteuer an, bei der ein Vermögensübergang auf zwei Kinder simuliert wird. Die Stiftung beerbt sich gewissermaßen selbst. Häufig werden Familienstiftungen daher kurz vor dem Ablauf der 30-Jahres-Frist in gemeinnützige Stiftungen umgewandelt. Damit entfällt die Erbersatzsteuer. Die Erträge der Stiftung kommen in diesem Fall zukünftig aber nicht mehr der Familie, sondern gemeinnützigen Zwecken zugute.

Verbreitet ist die Ansicht, Stiftungen würden vor allem „von den Reichen als Steuersparmodell“ benutzt. Richtig ist daran, dass auf ein Vermögen, das einer gemeinnützigen Stiftung zugewendet wurde, zum Beispiel keine Erbschaftsteuer mehr gezahlt werden muss. Der Preis dafür ist allerdings, dass das Vermögen dann auch der Stiftung gehört und dessen Erträge nur noch für den gemeinnützigen Stiftungszweck verwendet werden dürfen. Der Stifter zieht also keinen direkten Vorteil mehr aus der Stiftung selbst.

b. Trusts

Wie bereits angesprochen ist der Hauptunterschied zu einer rechtsfähigen Stiftung, dass ein Trust nach angelsächsischem Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt, sondern Vermögen von einem Settlor (vergleichbar mit einem Stifter) auf einen Trustee (Treuhänder) übertragen wird und dieser das Vermögen in fremdem Namen und auf fremde Rechnung verwaltet.

Der Trustee handelt bei der Verwaltung des Trustvermögens auf Anweisung des Settlors, der bei der Übertragung des Vermögens festlegen kann für welchen Zweck der Trust

eingerrichtet wurde. Hierbei kann es ähnlich zu den Zwecken von deutschen Stiftungen dazu kommen, dass das Vermögen bestimmten Personen (beneficiaries) zugewendet wird oder als solches vor dem Zugriff Dritter, etwa Erben geschützt wird, oder dass das Vermögen der Förderung eines bestimmten Zweckes zugedacht wird. Inzwischen haben sich aber in vielen Jurisdiktionen Trustformen herausgebildet, nach denen Trusts Gesellschafter von Gesellschaften werden, um so etwa Steuern zu sparen.

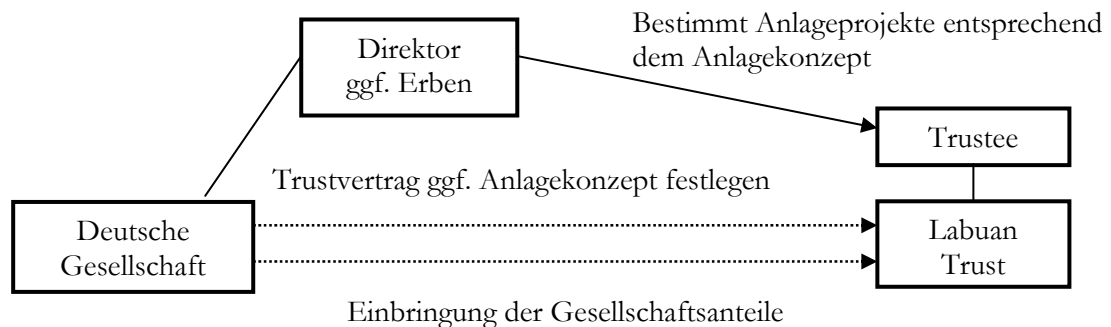
➤ Im Vergleich zu anderen angelsächsischen Rechtssystemen spielen Trusts in **Hong Kong** vor allem dann eine Rolle, wenn es um die Steuerung des Nachlasses geht. Weniger verbreitet ist in Hong Kong die Möglichkeit, Trusts als Vehikel zu benutzen, um Steuern zu sparen. Dies hängt damit zusammen, dass das entsprechende Gesetz für Trusts (Trust Ordinance) noch aus dem Jahre 1934 stammt und seit dieser Zeit nicht grundlegend überarbeitet wurde, so dass die Rechtsgrundlagen in vielen Belangen nicht mehr den modernen Anforderungen an ein flexibles Wirtschaftsgesetz entsprechen. Aus diesem Grund wird seit einigen Jahren an einer Überarbeitung und Neufassung der Trust Ordinance gearbeitet, um diese den internationalen Anforderungen und vor allem den Anforderungen die Hong Kong an sich selbst als führenden internationalen Wirtschaftsstandort in Asien hat, zu erfüllen.

➤ Im Unterschied zu Hong Kong ist **Labuan** in Malaysia schon einen Schritt weiter (für weitere Einzelheiten in Bezug auf Labuan als International Offshore-Center verweisen wir auf unsere spezielle Broschüre No. 28 (EN)), denn für Labuan hat Malaysia bereits im Februar 2010 das Gesetz über Trusts (Labuan Offshore-Trusts Act 2010) geändert und den internationalen Begebenheiten angepasst. So wurde in etwa die Möglichkeit geschaffen, dass nun auch malaysische Staatsbürger Trusts errichten und Begünstigte sein können und

malaysische Immobilienvermögen von Trusts gehalten werden kann, was bis jetzt nicht der Fall war.

Außerdem wurde mit dem Labuan Special Trust (LST) eine neue Rechtsform geschaffen, die sehr dem aus den British Virgin Islands bekannten „VISTA Trust“ ähnelt. Bei einem LST werden Anteile an einer Gesellschaft (entweder Labuan Ltd. oder Labuan LLP) in einen Trust eingebracht, dessen Geschäftsleitung steht allerdings nicht dem Trustee zu, sondern den Geschäftsführern der Gesellschaft. Diese Gesellschaftsform ist insbesondere in der Nachfolgeregelung von

Bedeutung, da es dadurch zu getrennten Vermögensmassen kommt (der Trust hält die Gesellschaftsanteile), die Verwaltung aber bei den Geschäftsführern der Gesellschaft verbleibt. Geht nun die Geschäftsführung auf die nächste Generation über, so können die das Investmentkonzept des Trusts zwar steuern und verändern, erhalten aber kein Zugriff auf das Trustvermögen direkt, da dieses im Eigentum des Trustees steht, der den Regelungen aus dem Trust-Vertrag unterworfen ist. In dem Trust – Vertrag kann ferner das Anlagekonzept des Trusts festgelegt werden, womit die Anlagestrategie der Erben eingeschränkt werden kann.



Im Verhältnis zu Deutschland ist zu beachten, dass Labuan in das Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) mit Malaysia vom 01. Januar 1977 mit eingeschlossen war, dieses den Anforderungen an ein modernes DBA aber nicht mehr gewachsen war. Das neue DBA zwischen Deutschland und Malaysia wurde am 23. Februar 2010 von beiden Staaten unterzeichnet, bedarf aber sowohl in Deutschland als auch in Malaysia noch der Ratifizierung, so dass abgewartet werden muss, ob Labuan auch von dem neuen DBA mit Deutschland erfasst ist.

Darüber hinaus wurde in Malaysia erkannt, dass Personen, die nicht aus dem angelsächsischen Raum stammen, mit der Rechtsfigur des Trusts wenig anfangen können und deshalb davor zurück schrecken könnten, Labuan als Investment Ort zu wählen. Um diesem entgegen zu wirken, wurde neben der Neufassung des Trusts Acts auch ein komplett neues Gesetz erlassen, das nun ausdrücklich die Gründung von Stiftungen regelt, nämlich der Labuan Foundations Act 2010. Der Hauptzweck einer Labuan Stiftung soll die Verwaltung ihres Vermögens sein und die Gründer als auch die Begünstigten einer Labuan Stiftung können sowohl Ausländer als auch Einwohner von Malaysia sein und mit dieser neuen Gesellschaftsform sollen vor allem vermögende Privatpersonen aus dem mittleren Osten angesprochen werden, denen die Rechtsform eines Trusts nicht bekannt ist und die es vorziehen, eine eigene Rechtspersönlichkeit zum Schutz ihres Vermögens zu schaffen.

Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die bisher angesprochenen Rechtsformen gegeben werden.

3. Überblick

Eigene Rechtspersönlichkeit	Deutsche Stiftung	Hong Kong Trust	Labuan Trust Stiftung	
	Ja	Nein	Nein	Ja
Jährliche Steuer	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nein, wenn gemeinnützig, § 13 I Nr. 16b ErbStG ➤ Wenn nicht gemeinnützig, dann Schenkungssteuer bei der Errichtung und bei evt. Einkünften KöSt und GewSt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nein, wenn gemeinnützig ➤ Ansonsten Profits Tax, etc. Stamp Duty und evtl. Business registration tax 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 3% auf Netto Einkünfte ➤ Ausschüttungen an Begünstigte sind bei diesen nicht steuerpflichtig 	
Vertretungsbefugnis	Stiftungsvorstand, § 81 I BGB	Vertreten durch den Trustee	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertreten durch den Trustee ➤ Bei LST erfolgt die Vertretung durch die Direktoren der Gesellschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Geschäftsführung erfolgt durch Direktoren (officers) ➤ Diese werden überwacht von einem Council ➤ Zusätzlich muss noch ein Secretary ernannt werden
Erbschaftsteuer	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nein, wenn gemeinnützig ➤ Ansonsten ErbSt. Und alle 30 Jahre Ersatzsteuer bei Familienstiftungen 	Nein, in Hong Kong nicht vorhanden	Nein, in Labuan/ Malaysia nicht vorhanden	

4. Zusammenfassung

Der vorstehende Vergleich hat gezeigt, dass es immer noch Unterschiede zwischen dem angelsächsischen Recht der Trusts und dem kontinental- europäischen Recht der Stiftung gibt. Allerdings geht der Trend hierbei eindeutig dazu, die Unterschiede zu verringern, was sich schon aus der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung der Trusts und Stiftungen ergibt und hier die praktische Notwendigkeit besteht, die beiden Rechtsformen einander anzunähern. Ein gutes Beispiel hat hierbei Labuan gemacht, das nicht versucht hat, die beiden Rechtsformen zu kombinieren, sondern den sehr pragmatischen Weg gegangen ist, beide Rechtsformen nebeneinander zuzulassen, so dass es dem Gründer überlassen bleibt, ob er eine Foundation oder einen Trust gründen will.

Obwohl Lorenz & Partners größtmögliche Sorgfalt darauf verwendet, die in diesem Newsletter bereitgestellten Informationen stets auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dieser eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.